

Antrag des Abgeordneten Alb. Ritter v. Neuwall.

Die hohe Versammlung geruhe folgendes provisorisches Recrutirungsgesetz zu berathen und zu beschließen:

§. 1.

Jeder Staatsbürger ist mit vollendetem 19. Jahre militärpflichtig.

§. 2.

Die Recrutirung geht gemeindeweise und nach jahresweisen Alters-Classen vor sich.

§. 3.

Es kann so lange nicht auf eine höhere Alters-Classen übergegangen werden, als die Zahl der in der Gemeinde aus der vorhergehenden Alters-Classen vorhandenen tauglichen Individuen nicht erschöpft ist.

§. 4.

Die Auswahl in der berufenen Alters-Classen selbst geschieht durch das Loos.

§. 5.

Niemand ist von der Militärpflicht ausgenommen, als körperlich Untaugliche, und einzige Söhne armer und erwerbloser Witwen.

